## Satzung des TTC Wispenstein

§ 1 Der Club führt den Namen

Tischtennis-Club Wispenstein (e.V.) (kurz: TTC Wispenstein)

Sitz des TTC ist Wispenstein, Ortsteil der Stadt Alfeld (Leine). Die Gründung erfolgte am 30.6.1949. Der Club ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Alfeld (Leine) eingetragen.

Die Vereinsfarben sind blau/gelb.

- § 2 Zwecke des Clubs ist die Ausübung des Tischtennis-Sports.

  Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3 Der TTC schließt seine Mitglieder zu einer gemeinnützigen Vereinigung zusamzusammen. Der Vorstand lenkt und überwacht die Tätigkeit des Clubs nach den Richtlinien der Dezernate für Sport bei den Regierungspräsidenten und den niedersächsischem Kultusministerium.
- § 4 Der TTC will durch seinen Sport die Gesundung fördern, den Gemeinschaftssinn wecken und die Heimatliebe pflegen. Der Club betrachtet es als seine besondere Aufgabe, die Jugend im weitesten Sinne zu betreuen.
- § 5 Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Mitglieder durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 6 Der TTC ist politisch, konfessionell und rassisch neutral.
- § 7 Der Zusammenschluß des Clubs erfolgt freiwillig, auf demokratischer Grundlage. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft kann jede unbescholtene Person erwerben.

Die Ablehnung der Aufnahme wird schriftlich erklärt. Hierbei ist eine Frist von 4 Wochen einzuhalten. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Aufnahmeersuchen als angenommen.

- § 8 Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Austritt
  - b) durch Tod
  - c) durch Ausschluß
  - zu a) Der Austritt aus dem TTC ist von dem Mitglied schriftlich zu bekunden und an den Vorstand zu senden. Bei >Minderjährigen ist auch hier die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Ein Austritt ist nur zum Ende eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Etwaige, ausstehende Verpflichtungen dem TTC gegenüber bleiben bestehen und müssen am Tag des Austritts beglichen werden.
  - zu b) Beim Ableben erlischt die Mitgliedschaft mit den Todestag.
  - zu c) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur erfolgen, wenn ihm eine der nachfolgenden Verfehlungen zur Last gelegt werden kann.
    - 1- wenn eine begangene Straftat rechtskräftig zur Verurteilung geführt hat.
    - 2- wenn einer Verpflichtung dem Club gegenüber, insbesondere die Zahlung des Beitrages trotz dreimaliger, schriftlicher Mahnung, nicht nachgekommen wird.
    - 3- wenn den Grundsätzen dieser Satzung schuldhaft zuwider gehandelt wird, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Moral verstoßen wird.
    - 4- wenn gegen die Sportkameradschaft verstoßen wird, bzw. grobe Verstöße im sportlichen 'Wettkampf vorliegen.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist jedoch ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung einzuräumen. Der Ausschluß wird schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann Berufung beim zuständigen Sportgericht eingelegt werden. Das dort getroffene Urteil ist auch für den TTC bindend und endgültig.

- § 9 Um eine reibungslose Verwaltung des TTC insbesondere des Spielbetriebs zu gewährleisten, dürfen Clubintern folgende Strafen vom Vorstand verhängt werden:
  - a) Verweis
  - b) Ausschluß vom Spielbetrieb Hier richtet sich die Dauer nach der Schwere des Vergehens, sollte jedoch nicht länger als 3 Monate ausgesprochen werden.
  - c) Aberkennung der Fähigkeit ein Clubamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung.

Jede dieser Entscheidungen bedarf der einfachen Stimmenmehrheit des Vorstandes und ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

- \$ 10 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt. Es müssen in jedem Fall folgende Ämter besetzt werden.
  - a) 1. Vorsitzende(r)
  - b) 2. Vorsitzende(r), eine weitere Vertretung ist als 3. Vorsitzende(r) zulässig
  - c) Sportwart(in)
  - d) Schriftwart(in)
  - e) Kassenwart(in)
  - f) Jugendleiter(in)
  - g) Frauenwart(in)
  - h) Pressewart(in)
  - i) Sozialwart(in)

In besonderen Situationen können mehrere Ämter einer Person übertragen werden.

Das Amt des(r) Kassenwarts(in) darf jedoch nicht gleichzeitig vom 1. oder 2. Vorsitzenden bekleidet werden.

- § 11 Der Vorstand ist das oberste durchführende Organ des Clubs. Es überwacht und lenkt die Tätigkeit des Clubs und erstattet Bericht bei der Mitgliederversammlung. Gerichtlich und außergerichtlich wird der TTC vom 1. Vorsitzenden allein oder vom 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenwart vertreten.
- § 12 Zusätzlich zum Vorstand können Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder dieser Ausschüsse sind bei Vorstandsbeschlüssen nicht stimmberechtigt.
- § 13 Mitglieder, die in den Vorstand bzw. in einen Ausschuß gewählt werden, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- § 14 Vorstands- und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden im Verhinderungsfalle von einem von ihm bevollmächtigten Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen und vom Schriftwart(in) sowie Vorsitzendem zu unterzeichnen. Das Alter für die Teilnahme an Mitgliederversammlungen wird auf 16 Jahre festgelegt. Stimmberechtigt ist ein Mitglied jedoch erst mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 15 Der Vorsitzende beruft jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung ein. Vorstandsversammlungen sollten mindestens zweimal im Jahr stattfinden.

Die Termine sind rechtzeitig und schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt.

Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vor dem Versammlungstermin an den Vorstand zu richten.

- § 16 Für Vorstandswahlen und Beschlußfassungen ist jeweils die einfache Stimmenmehrheit erforderlich..
- § 17 Die Kasse ist in jedem Jahr von zwei gewähl-ten Vertretern zu prüfen. Sind keine Unregelmäßigkeiten in der Kasssenführung und der Vorstandsarbeit festgestellt, hat die Mitgliederversammlung auf Antrag über die Entlastung des Vorstandes abzustimmen.
- § 18 Auf Antrag des Vorstandes kann Mitgliedern, die sich in besonderer Weise um den Club verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Ein Ehrenmitglied kann auch beitragsfrei gestellt werden. Hierzu bedarf es jedoch der 2/3 Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder.

- § 19 Die Unkosten des Clubs werden durch Beiträge und Umlagen bestritten. In besonderen Fällen kann der Beitrag durch den Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.
- § 20 Satzungsänderungen können nur von der ersten im Geschäftsjahr stattfindenden Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vorher eingereicht werden.

§ 21 Die Änderung des Clubnamens oder die Auflösung des Clubs erfolgt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens 1 Woche liegen muß, mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder dieser Beschluß gefaßt wird.

Im Falle der Auflösung des TTC Wispenstein oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins in die Obhut der Stadt Alfeld (Leine), mit der Auflage, dieses für kulturelle Zwecke in den Ortsteilen Wispenstein und Imsen zu verwenden.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Beschlußfassung in Kraft.

Wispenstein, 21. Januar 1994

Der Vorstand



Umstehende Satzung ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Alfeld (Leine) am 25.10.2001 unter VR 555 eingetragen.

Alfeld (Leine), 25.10.2001 Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Langner, Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle